

Neue Patientenrechte gelten ab 1. Juli 2001

Der Regierungsrat hat das in der Volksabstimmung vom 4. März 2001 mit grossem Mehr angenommene revidierte Gesundheitsgesetz (Patientenrechte) auf den 1. Juli 2001 in Kraft gesetzt. Die gutgeheissene Gesetzesrevision hat die Rechtsstellung der Patientinnen und Patienten in den Kranken- und Pflegeanstalten mit öffentlicher Trägerschaft zum Inhalt. Geregelt werden unter anderem der Anspruch der Patientinnen und Patienten auf eine einwandfreie, den anerkannten medizinischen Grundsätzen entsprechende Behandlung sowie das Recht auf Information über medizinische und pflegerische Massnahmen. Das Selbstbestimmungsrecht der Patientinnen und Patienten findet im Grundsatz "Keine Behandlung ohne Zustimmung" seine zentrale Ausprägung. Die Gesetzesrevision schafft klare Rechtsgrundlagen für das Einsichtsrecht in die Krankengeschichte und für den Ausnahmefall der Behandlung von Patientinnen und Patienten gegen deren Willen sowie für andere freiheitsbeschränkenden Massnahmen. Schliesslich werden die Bedingungen für die Obduktion von Verstorbenen festgelegt.

Gleichzeitig mit der Inkraftsetzung des revidierten Gesundheitsgesetzes hat der Regierungsrat eine Patientenrechtsverordnung erlassen, die ebenfalls am 1. Juli 2001 in Kraft tritt. Die Gesetzesbestimmungen werden durch diese Verordnung näher ausgeführt und ergänzt. Auch mit der Patientenrechtsverordnung wird materiell grundsätzlich kein neues Recht gesetzt, sondern werden bestehenden Rechtsgrundlagen lediglich präzisiert und systematisiert, benutzerfreundlich und zeitgemäss formuliert und vereinheitlicht. Auch diese Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe sollen die Transparenz und Rechtssicherheit zwischen den beteiligten Personen fördern und damit dem Schutz der Patienten wie auch der behandelnden Institution dienen.

Änderung der Lehrerverordnung

Der Regierungsrat hat eine Änderung der Verordnung über die Arbeitsverhältnisse der Lehrerschaft an den öffentlichen Schulen (Lehrerverordnung) im Bereich der Anrechnung der Dienstjahre beschlossen. Die bisherige Regelung führte zu gewissen Unsicherheiten bei der Festlegung der Anfangsbesoldung. Mit der neuen Verordnungsbestimmung wird klargestellt, in welchem Umfang die schulische und ausserschulische Erfahrung bei der Anfangsbesoldung berücksichtigt werden kann. Die Neuregelung bringt insbesondere eine Verbesserung für Wiedereinsteigerinnen.

Schaffhausen, 8. Mai 2001 Staatskanzlei Schaffhausen